

Geschäftsordnung des Gemeinderates Ossingen

Ausgabe Juli 2018

I. Einleitung

Entsprechend dem Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau gelten alle Personen- und Funktionsbezeichnungen dieser Geschäftsordnung, ungeachtet der männlichen oder weiblichen Sprachform, für beide Geschlechter.

Gestützt auf Art. 14 der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Ossingen vom 26. November 2006 erlässt der Gemeinderat eine Geschäftsordnung.

II. Gemeinderat

A. Allgemeines

Art. 1 Posteingang

Der Posteingang für die Gemeindeverwaltung sowie für den Gemeinderat erfolgt über die Gemeindeganzlei. Der Gemeindeganzleibesorger besorgt den Verteiler. Die Akten zuhanden des Gemeinderates werden im Sitzungszimmer aufgelegt. Der Verwaltungsvorstand besorgt sich die zur Antragstellung erforderlichen Kopien.

Art. 2 Traktandenliste / Anträge

Der Gemeindepräsident bestimmt mit dem Gemeindeganzleibesorger aufgrund der vorliegenden Akten die an der Gemeinderatssitzung zur Behandlung kommenden Geschäfte. Traktanden sind von den Verwaltungsvorständen möglichst sechs Tage vor dem Sitzungstermin mit ihrem schriftlich begründeten Antrag versehen der Gänze abzugeben. Nicht traktandierte Geschäfte können je nach Dringlichkeit an der laufenden Sitzung behandelt werden.

Art. 3 Gemeinderatssitzungen

Die Sitzungen finden in der Regel jede zweite Woche gemäss Sitzungsplan statt und beginnen normalerweise um 19.00 Uhr.

Die Sitzungen sollen in der Regel nicht länger als drei Stunden dauern.

Gestützt auf § 65, Abs.3 Gemeindegesetz darf kein Mitglied ohne dringende Gründe und unentschuldig der Sitzung fernbleiben.

Art. 4 Geschäftsbehandlung

Über Geschäfte routinemässiger Art wird an den Sitzungen nicht referiert, sofern nicht von einem Mitglied ausdrücklich eine Diskussion verlangt wird. An den Sitzungen wird in Bezug auf solche Geschäfte lediglich die formelle Beschlussfassung aufgrund der aufgelegten Akten festgestellt.

Bei Geschäften von grösserer Wichtigkeit wird vorerst der betreffende Verwaltungsvorstand angehört. Hernach findet freies Wortbegehren und Antragstellung der übrigen Ratsmitglieder statt. Stehen mehrere Anträge einander gegenüber, so wird durch offenes Handmehr abgestimmt. Jedes Mitglied ist zur Stimmabgabe verpflichtet (§ 66, Abs.2 Gemeindegesetz). Der Präsident stimmt mit. Bei Stimmgleichheit gilt derjenige Antrag als angenommen, für den der Präsident gestimmt hat (§ 66, Abs.3 Gemeindegesetz).

Die Geschäfte sollen wenn möglich aufgrund eines Antrages des Verwaltungsvorstandes bereits in Beschlussform aufgelegt werden. Das Antragsrecht auf Änderung bleibt gewahrt.

Art. 5 Finanzielle Befugnisse

Die einzelnen Behördenmitglieder verfügen ausserhalb des Voranschlages über eine finanzielle Kompetenz von CHF 3'000.--. An der folgenden Sitzung ist der Gemeinderat zu orientieren.

Art. 6 Unterschriften

Für rechtsverbindliche Unterschriften sind gemeinsam der Gemeindepräsident und der Gemeindeschreiber bzw. deren Stellvertreter zuständig.

Art. 7 Ausstands- und Schweigepflicht

Ausstandspflicht gemäss § 70 Gemeindegesetz (persönlich beteiligt oder mit einem Beteiligten in auf- oder absteigender Linie verwandt).

Schweigepflicht gemäss § 71 Gemeindegesetz (Verschwiegenheit soweit es sich um Tatsachen und Verhältnisse handelt, deren Geheimhaltung das Interesse der Gemeinde oder der beteiligten Privaten erfordert).

B. Einzelne Verwaltungsabteilungen

Art. 8 Präsidialabteilung

Der Gemeindepräsident erfüllt unter Mitwirkung der Gemeindeverwaltung im Wesentlichen folgende Aufgaben:

- Leitung des gesamten Geschäftsganges der Gemeindeverwaltung
- Aufsicht über das gesamte Personal der Gemeindeverwaltung
- Leitung der Gemeindeversammlung, des Wahlbüros und der Behördenkonferenz
- Überwachung des Vollzugs der Gemeindebeschlüsse, soweit die Zuständigkeit nicht abweichend geregelt ist
- Leitung des Zivilen Gemeindeführungsstabes (ZGF)
- Vertretung der Gesamtbehörde nach aussen
- Bürgerrecht
- Regelmässige Information der Bevölkerung und Kontakte zur Presse.

Art. 9 Finanzabteilung

Die Finanzabteilung wird durch den Finanzvorsteher geleitet. Wesentliche Aufgaben sind:

Leitung der gesamten ökonomischen Verwaltung der Gemeinde umfassend die Finanzverwaltung, das Steueramt und die Gemeindekasse sowie Anlage des Finanzvermögens. Kauf und Verkauf von Finanzliegenschaften.

Wird eine fachlich unabhängige Finanzkontrolle bestellt oder beigezogen, so untersteht sie dem Finanzvorstand nur in organisatorischer Hinsicht.

Über Angelegenheiten, welche den höchstpersönlichen Bereich Dritter berühren, sind den Kontrollorganen nur die Zahlungsbelege vorzulegen.

Der Finanzvorsteher ist Delegierter in den Zweckverbänden:

- Zentrum für Pflege und Betreuung Weinland (ZPBW)
- ARA Ossingen und Umgebung

Art. 10 Hochbauabteilung

Die Hochbauabteilung wird vom Bauvorsteher geleitet. Wesentliche Aufgaben sind:

Prüfung von Baugesuchen, Ortsplanung, Quartier- und Gestaltungspläne, Ortsbildschutz, Baupolizei, Gebäudeversicherung, Grundbuchwesen, LIS Ossingen, Umwelt- und Immissionsschutz im Hochbau, Reklame- und Plakatwesen, Terrainveränderungen durch Private.

Einzelne dieser Aufgaben können im Auftragsverhältnis ausgelagert werden an Ingenieurbüros usw.

Betreuung Energiestadt Ossingen in Zusammenarbeit mit dem Gesamt-Gemeinderat und externen Beratern.

Der Bauvorstand ist von Amtes Wegen Delegierter in der Zürcher Planungsgruppe Weinland (ZPW).

Art. 11 Liegenschaftenabteilung

Die Liegenschaftenabteilung wird vom Liegenschaftenvorsteher geleitet. Wesentliche Aufgaben sind:

Bau, Umbau, Unterhalt und die Verwaltung der gemeindeeigenen Hochbauten.
Dem Liegenschaftenvorsteher ist sämtliches Hauswartungspersonal unterstellt.

Art. 12 Strassenabteilung

Die Strassenabteilung wird durch den Strassenvorsteher geleitet. Wesentliche Aufgaben sind:

Bau und Unterhalt von Gemeindestrassen, Wegen und öffentlichen Plätzen, Winterdienst, Strassenbeleuchtung, Landerwerb im Rahmen des Ressorts.

Dem Strassenvorsteher ist das Werkpersonal unterstellt.

Der Strassenvorsteher ist Mitglied der Flurkommission

Art. 13. Verkehrsabteilung

Die Verkehrsabteilung wird durch den Verkehrsvorsteher geleitet. Wesentliche Aufgaben sind:

Öffentlicher Verkehr (Bahn/Bus), öffentliche Parkplätze, Verkehrsberuhigungsmassnahmen und Verkehrssicherheit.

Der Vorsteher der Verkehrsabteilung ist Delegierter in der regionalen Verkehrskonferenz.

Art. 14. Wasserversorgung

Die Wasserversorgung wird durch den Werkvorsteher geleitet. Wesentliche Aufgaben sind:

Planung, Bau und Unterhalt von Wasserversorgungsanlagen (inkl. öffentliche Brunnen), Nachführung Wasserleitungskataster und GWP, Behandlung von Anschlussgebühren inkl. Gebührenfestsetzung, Landerwerb im Rahmen des Ressorts.

Dem Werkvorsteher ist der Brunnenmeister unterstellt.

Der Werkvorsteher ist von Amtes wegen Delegierter der Gruppenwasserversorgung Thurtal-Feldi.

Art. 15 Fernwärmeversorgung

Die Fernwärmeversorgung (Holzschnitzelwärmeverbund Ossingen) wird durch den Vorsteher des Holzschnitzelwärmeverbundes geleitet. Wesentliche Aufgaben sind:

Betrieb, Unterhalt, Ausbau des Holzschnitzelwärmeverbundes in Zusammenarbeit mit dem externen Fachingenieur.

Dem Werkvorsteher ist der Anlagewart des Holzschnitzelwärmeverbundes unterstellt.

Art. 16 Abwasserabteilung

Die Abwasserabteilung wird durch den Werkvorsteher geleitet. Wesentliche Aufgaben sind:

Planung, Bau und Unterhalt von öffentlichen Abwasserentsorgungsanlagen, Nachführung Abwasserleitungskataster und GEP, Behandlung von Anschlussgesuchen inkl. Gebührenfestsetzung, Landerwerb im Rahmen des Ressorts.

Der Werkvorsteher ist von Amtes wegen Mitglied der Kläranlagekommission des Kläranlageverbandes Ossingen und Umgebung.

17. Gewässerabteilung

Die Gewässerabteilung wird durch den Gewässervorsteher geleitet. Wesentlich Aufgaben sind:

Planung, Bau und Unterhalt an den öffentlichen Gewässern (inkl. Husemerseen). Verpachtung der Fischereirechte in den Husemerseen.

Art. 18 Gesundheitsabteilung

Die Gesundheitsabteilung wird durch den Gesundheitsvorsteher geleitet. Wesentliche Aufgaben sind:

Gesundheits- und Lebensmittelpolizei, Fleischschau, Schlachthaus, Desinfektionen, Tierseuchenbekämpfung, Kadaverbeseitigung, Abfuhrwesen, Umweltschutz, Wertstoffsammelstellen.

Kranken- und Hauspflege, Krankentransporte, Krankenversicherungswesen, Vorbeugemassnahmen gegen Gesundheitsschädigungen.

Friedhof- und Bestattungswesen.

Dem Gesundheitsvorsteher ist das Kranken- und Hauspflegepersonal unterstellt.

Der Gesundheitsvorsteher ist von Amtes wegen Delegierter der KEWY und Präsident der Krankenpflegekommission Ossingen-Thalheim.

Art. 19 Sozialabteilung

Die Sozialabteilung wird durch den Sozialvorsteher geleitet. Wesentliche Aufgaben sind:

Freiwillige und gesetzliche wirtschaftliche Hilfe, Jugendhilfe, Sozialhilfe, Alimentenbevorschussung, Pflegekinderaufsicht, Alters- und Pflegeheime, Asylwesen.

AHV-Zweigstelle mit Geschäftsstelle für Zusatzleistungen zur AHV/IV.

Der Sozialvorsteher ist von Amtes wegen Delegierter im Zweckverband Alters- und Pflegeheim Weinland, Marthalen.

Der Sozialvorsteher ist vom Amtes wegen Mitglied der Kommission der Friedrich Lang Stiftung und gleichzeitig deren Präsident.

Art. 20 Forstwirtschaftsabteilung

Die Forstwirtschaftsabteilung wird durch den Forstvorsteher geleitet. Wesentliche Aufgaben sind:

Bewirtschaftung der Gemeindewaldungen, Unterhalt und Ausbau der Waldstrassen, Jagd, Naturschutz in Zusammenhang mit Waldgebieten.

Dem Forstvorsteher ist das Forstpersonal unterstellt.

Der Forstvorsteher ist Präsident der Forstrevierkommission Ossingen-Truttikon.

Art. 21 Landwirtschaftsabteilung

Die Landwirtschaftsabteilung wird durch den Landwirtschaftsvorsteher geleitet. Wesentliche Aufgaben sind:

Landwirtschaftliche Obliegenheiten, Rebbau, Verpachtung landwirtschaftlicher Grundstücke in Gemeindebesitz, Flurwesen, Natur- und Heimatschutz ausserhalb der Bauzone und den Waldgebieten.

Art. 22 Sicherheitsabteilung

Die Sicherheitsabteilung wird durch den Sicherheitsvorsteher geleitet. Wesentliche Aufgaben sind:

Polizei

Sicherheits- und Verkehrspolizei, Strassensignalisationen, Gewerbe-, Markt-, Wirtschafts- und Feuerpolizei, Feuerungskontrolle, Tierschutz, Preiskontrolle, Kontakte mit Kantonspolizei.

Militär

Gesamtverteidigung, militärische Obliegenheiten, Schiesswesen, Entlassungen.

Zivilschutz

Vollzug der dem Gemeinderat durch die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen übertragenen Aufgaben.

Feuerwehr

Vollzug der dem Gemeinderat durch die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen übertragenen Aufgaben.

Der Sicherheitsvorsteher ist Delegierter von Amtes wegen im Zweckverband Feuerwehr Weinland und im Sicherheitszweckverband Weinland. Er vertritt die Gemeinde in der Schiessplatzkommission.

Art. 23 Kulturabteilung

Die Kulturabteilung wird durch den Kulturvorsteher geleitet. Wesentliche Aufgaben sind:

Pflege der kulturellen Interessen und Veranstaltungen der Gemeinde. Kontakte pflegen gemäss Leitbild (Vereine, Gewerbe, Landwirtschaft usw.).

Der Vorsteher der Kulturabteilung ist Mitglied der Bibliothekskommission und gleichzeitig deren Präsident.

Gratulation der älteren Mitbewohner in der Gemeinde Ossingen (80, 85, 90 Jahre, danach alle Jahre).

Art. 24. Informationsabteilung

Die Informationsabteilung wird durch den Informationsvorsteher geleitet. Wesentliche Aufgaben sind:

Redaktion Wyde-Blatt, (die Aufgabe kann im Auftragsverhältnis vergeben werden).

III. Gemeindeverwaltung

Art. 25 Sekretariat des Gemeinderates

Der Gemeindeschreiber steht der Gemeindeverwaltung vor. Er unterstützt den Gemeinderat bei seinen Aufgaben und hat beratende Stimme.

Der Gemeindeschreiber erfüllt im Wesentlichen folgende Aufgaben:

- die Protokollführung über die Sitzungen des Gemeinderates, der Kommissionen und Ausschüsse, soweit der Gemeinderat nichts anderes bestimmt
- die Protokollführung der Gemeindeversammlung

- die Ausfertigung der Beschlüsse der Gemeindeversammlung, des Gemeinderates sowie der Kommissionen und Ausschüsse, deren Protokollführung ihm übertragen ist
- die Publikation von allgemeinverbindlichen Beschlüssen der Gemeindeorgane
- die Publikation von Behördenbeschlüssen von öffentlichem Interesse (Wyde-Blatt)
- Verwaltung des Gemeindearchivs
- Sekretariat des Wahlbüros
- Personalwesen
- Personal- und Sachversicherungswesen
- Orts-Quartiermeister

Unterstellung: Personell dem Gemeindepräsidenten

Weitere Aufgaben des Sekretariates sind:

- Einwohneramt und Fremdenkontrolle
- Stimmregisterführung
- Bau- und Wohnungsstatistik
- Gebührenwesen
- Energiebuchhaltung
- Lohnbuchhaltung
- Sekretariat Fürsorgeabteilung
- AHV-Zweigstelle
- Friedhof- und Bestattungswesen

Unterstellung: Personell dem Gemeindeschreiber

Art. 26 Finanz- und Steuerverwaltung

Finanzverwaltung

Der Finanzverwalter besorgt die Rechnungsführung der Politischen Gemeinde sowie aller der Gemeinde zugeordneten Sonderrechnungen und Rechnungsführung von Zweckverbänden. Er überwacht die Einhaltung der Kredite und berichtet dem Finanzvorstand sowie dem zuständigen Ressortvorstand über Abweichungen von Voranschlägen, insbesondere wenn Nachtragskredite eingeholt werden müssen.

Er ist ferner verantwortlich für die Rechnungsstellung, den Bezug von Gebühren soweit keine abweichenden Regelungen bestehen, Anlage und Verwaltung des Finanzvermögens (inkl. Liegenschaften des Finanzvermögens), Stiftungswesens und die Datenverarbeitung.

Steuerverwaltung

Der Steuersekretär besorgt das gesamte Steuerwesen der Gemeinde gemäss der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung sowie den besonderen Gemeindebeschlüssen. Er wirkt bei der Inventaraufnahme mit und bereitet die Anträge an die Grundsteuerbehörde vor.

Der Finanzverwalter ist verantwortlich für den IT-Bereich der gesamten Gemeindeverwaltung, er betreut zugleich die Homepage der Gemeinde Ossingen (www.ossingen.ch).

Der Finanzverwalter übt die Stellvertretung des Gemeindeschreibers aus.

Unterstellung: Personell dem Gemeindeschreiber

IV. Änderung und Inkrafttreten

Art. 27 Änderung

Der Gemeinderat kann diese Geschäftsordnung jederzeit ändern.

Art. 28 Aufhebung früherer Erlasse

Die Geschäftsordnung des Gemeinderates vom 9. Januar 2017 wird auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens gemäss Art. 29 aufgehoben.

Art. 29 Inkrafttreten

Die teilrevidierte Geschäftsordnung tritt mit Gemeinderatsbeschluss Nr. 11 vom 3. Juli 2018 per sofort in Kraft.

GEMEINDERAT OSSINGEN

Präsident: Martin Günthardt

Schreiber: Sven Fehse